



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Linz

Jv 1337 - 2/92

Linz, am 18. September 1992

Gruberstraße 20
A-4020 Linz

Briefanschrift
A-4010 Linz, Postfach 274

Telefon
(0732) 7602-0*

Sachbearbeiter

An das

Präsidium des Nationalrats

W i e n

Datum: 21. SEP. 1992

Verteilt 22. Sep. 1992

Klappe (DW)

Rezenty
GE/19
D. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung geändert wird (Strafprozeßnovelle 1992); Begutachtungsverfahren.

In Entsprechung des Erl.d.BMfJ Wien vom 31. 7. 1992, GZ 578.009/l-II 1/92, werden in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen der Oberstaatsanwaltschaft Linz und der Staatsanwaltschaft Linz übersendet.

Seitens der Oberstaatsanwaltschaft Linz wird die vorgeschlagene Regelung ohne Vorbehalt begrüßt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

i.V.:

25 Beilagen

G. Baumg



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Linz

Zu JV 1337 - 2/92

Linz, am 7.9.1992

Fadingerstraße 2
A-4020 Linz

Briefanschrift
A-4010 Linz, Postfach 261

Telefon
0732/27 64 21 DW 301

An die
Oberstaatsanwaltschaft

L I N Z

Oberstaatsanwaltschaft Linz

Eingel. am - 8. SEP. 1992 Uhr
 fach, mit Beilagen Akt

JV 398 - 2/92

Zu JV 1337 - 2/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung geändert wird (Strafprozeßnovelle 1992)

Anlage: Stellungnahme zum obzitierten Entwurf

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung geändert wird, wird nachstehende

Stellungnahme

abgegeben:

1.) Grundsätzlich ist die vorgeschlagene Regelung einer Entkriminalisierung von geringfügigen Ladendiebstählen, falls der Verdächtige eine Ausgleichszahlung leistet, zu begrüßen. Die Regelung als Sonderform des § 34 StPO, sohin als Durchbrechung des Legalitätsgrundsatzes, scheint verfassungsrechtliche Bedenken nicht aufkommen zu lassen.

Allerdings sollte nicht außer Acht gelassen werden, daß wohl eine Entlastung der Bezirksgerichte,

allerdings keine Entlastung bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden auftritt.

Man wird wohl eher von einer Mehrbelastung sprechen müssen, da die Dringlichkeit des Verdachtes in jedem Fall zu prüfen sein wird und auch die tatsächliche Einzahlung überwacht werden muß. Auch der Umstand, daß in Fällen verspäteter Einzahlung oder Einzahlung der Ausgleichszahlung ohne Vorliegens der Voraussetzung diese rückzuerstatten ist, wird Mehraufwand bedeuten, der nicht in der Belastungsstatistik der Staatsanwaltschaften (Nst-Register) erfaßt wird.

2.) Ausgehend von der jetzigen Praxis, daß bei geringfügigen Ladendiebstählen § 42 StGB Anwendung findet, würde bei Aufrechterhaltung dieser Praxis derjenige Verdächtige, der bei einem Ladendiebstahl die Ausgleichszahlung nicht erbringt, günstiger gestellt werden als derjenige, der die Zahlung leistet, wobei durch die Nichterfassung der Finstellung im EKIS ihm straflos eine weitere Tat zustehen würde.

Darüberhinaus könnte kriminalpolitisch auch eingewendet werden, daß bei dem Massendelikt des Ladendiebstahles, wo die Chance, entdeckt zu werden, naturgemäß eher gering ist, jeder ungestraft eine Tat begehen kann, da er sich von einer drohenden Verurteilung durch die Ausgleichszahlung freikaufen kann.

3.) Diese Argumente scheinen jedoch gegenüber den Vorteilen, bei den erwähnten Bagatelldelikten eine Entkriminalisierung und eine Entlastung der Gerichte herbeizuführen, zurückzutreten. Das stärkste Argument für den Einbau einer freiwilligen Ausgleichsleistung in das österreichische Strafrecht und auch für einen Ausbau dieses Instituts in Form eines Täter-Opfer-Ausgleichs liegt in der Schadloshaltung des Geschädigten und darin, daß für die

Zwecke des Opferschutzes Leistungen erbracht werden.

4.) Entgegen den in den Erläuterungen zu § 34 d (Seite 28 ff des Entwurfes) aufgestellten Überlegungen, von diesem Fonds zumindest teilweise auch die Straffälligenhilfe zu finanzieren, ist einzuwenden, daß dies den zu 3.) aufgezeigten Zwecken widersprechen würde. Zum einen gibt es bereits mehrere Institutionen, die sich mit der öffentlichen Unterstützung Straffälliger beschäftigen, zum Beispiel die Haftentlassenenzentralstelle oder die Bewährungshilfe, zum anderen würde dies dem Opferschutzgedanken und den Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleiches widersprechen.

Sinnvoll scheint es, die Mittel aus einem solchen Fonds eben für Opfer von kriminellen Taten zukommen zu lassen, wohl aber auch für die Verbrechensprävention zu verwenden.

5.) Der grundsätzliche Ausbau des nun zu schaffenden Instituts der Einschränkung des Legalitätsgrundsatzes im geringen Bereich der Kriminalität bei einem Opferausgleich scheint aus den erwähnten Gründen sinnvoll und notwendig zu sein. Auch spezialpräventiv wird das meist wirksamer sein als eine geringfügige bedingte Verurteilung.

Durch die Schadloshaltung des Opfers scheint unter den im nunmehrigen Entwurf angeführten Kautelen, wonach eine solche Regelung nur einmal getroffen werden kann, auch generalpräventiven Aspekten entsprochen zu werden. Allerdings sollte ein Ausbau dieser Möglichkeit, also des Täter-Opfer-Ausgleiches bei Erwachsenen analog dem außergerichtlichen Tatausgleich bei Jugendlichen nur auf minder schwere Fälle beschränkt sein.

6.) Unklar scheint die in § 34 a 1. Satz des Entwurfes getroffene Formulierung zu sein, wonach von der Verfolgung einer strafbaren Handlung abzusehen sein

wird, da nicht ersichtlich ist, ob es sich um nur eine Tat, einen Zugriff oder um mehrere Handlungen und mehrere Geschädigte handeln kann.

Sinnvoll scheint die Begrenzung auf eine Tat, wobei aber auch mehrere Gegenstände umfaßt sein sollten.

Staatsanwaltschaft LINZ,

am 7.9.1992

i.V.:

